Münchner Stadtentwässerung

Erklärung zum Verschließen von nicht mehr benötigten Einlassstücken am städtischen Kanal

.....
Grundstück (Straße/Platz/Weg, Hausnummer, Flur-Nr.)

Ich bestätige als
- ☐ Grundstückseigentümer*in
- ☐ Bauherr*in
- ☐ Vertretung / Bevollmächtigte*r der Eigentümer*in

dass die Münchner Stadtentwässerung folgende Einlassstücke am städtischen Kanal

☐ Anzahl ..... (Die genaue Lage ist durch Beilegen eines Lageplans zu dokumentieren)

☐ ab dem ……dauerhaft verschließen kann, da der Anschlusskanal nicht mehr benötigt wird.

☐ vorübergehend vom ……. bis voraussichtlich ……. verschließen soll, da der Anschlusskanal nach Beendigung des Bauvorhabens wieder verwendet werden soll.

Ich erkläre, dass die Kosten (siehe Rückseite) für das Verschließen nicht mehr benötigter Einlassstücke übernommen werden:

.....
Name

.....
Straße

.....
Postleitzahl, Ort

.....
Datum / Unterschrift

Nachfolgende Angaben zwingend erforderlich!

Der Abschluss der Arbeiten zur Verschließung soll bekannt gegeben werden:

.....
Firma / Name

.....
Straße

.....
Postleitzahl, Ort

.....
E-Mail, Tel.-Nr., ggf. Fax-Nr.

.....
ggf. Firmenstempel

Bitte per E-Mail an 423.mse@muenchen.de oder per Post zurückschicken an:
Münchner Stadtentwässerung
MSE-423
Friedenstr. 40
81671 München

Allgemeine Hinweise:

- Für das Verschließen nicht mehr benötigter Einlassstücke am städtischen Kanal werden folgende Kosten (pro Stück) berechnet:

  a) Abmauern von Einlassstücken in begehbaren Kanälen 715,25 €
  b) Dauerhaftes Verschließen von Abzweigen in Rohrkanälen mittels Roboterverfahren 2.076,39 €
  c) Temporärer Verschluss von Abzweigen in Rohrkanälen durch Einbau und Ausbau einer Edelstahlmanschette 2.563,19 €

- Für das Verschließen von Rohrkanälen ist eine Vorlaufzeit von mindestens 12 Wochen zu beachten.
  Für das Verschließen von begehbaren Kanälen ist eine Vorlaufzeit von mindestens 4 Wochen zu beachten.

- Der Anschlusskanal ist Teil der Grundstücksentwässerungsanlage und ist bei dauerhaftem Verschluss des Einlassstückes von den Grundstückseigentümer*innen fachgerecht stillzulegen (z.B. durch Verdämmung der Leitung).

- **Falls für einen Neubau eine Baustelleneinrichtung (z. B. Containerburg, WC-Container) erforderlich ist, darf bzw. kann der dafür geplante Anschluss nicht verschlossen werden.**